Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

nach § 86 FlurbG
Sandau - Süd

Landkreis Stendal, Verbandsgemeinde Elbe Havel
Verfahrens- Nr.: SDL 6/273/02

Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG

07.11.2023

Teil A) Neugestaltungsgrundsätze
Teil B) Abstimmungen und Trägerbeteiligungen

bearbeitet und aufgestellt:
I. Ackermann
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25; 39576 Stendal

Stendal, den *07.11.2023*

Im Auftrag

.....
Dr. Paschke
(Projektleiter)

Für die Richtigkeit :
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25; 39576 Stendal

Stendal, den *07.11.2023*

Im Auftrag

.....
Hausdorf
(Sachgebietsleiter)

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

nach § 86 FlurbG

Sandau - Süd

Landkreis Stendal, Verbandsgemeinde Elbe Havel
Verfahrens- Nr.: *SDL 6/273/02*

Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG

07.11.2023

Teil A) Neugestaltungsgrundsätze

A1.) Erläuterungsbericht
A2.) Verzeichnis der Grundsätze nach § 38 FlurbG
A3.) Karten(n)

A1.) Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

Teil A) Neugestaltungsgrundsätze 2

1 Das Flurneuordnungsverfahren 6

1.1 Veranlassung 6

1.2 Rechtsgrundlagen 6

1.3 Lage des Flurneuordnungsgebietes 7

1.4 Ziele der Neugestaltungsgrundsätze 7

2 Grundlagen 8

2.1 Naturräumliche Grundlagen 8

2.2 Kulturelles Erbe 10

2.3 Agrarstruktur 10

2.4 Gebietsbezogene Planungen und Anlagen Dritter 11

2.4.1 Raumordnung und Landesentwicklung 11

2.4.2 Regionalplanung 12

2.4.3 Kommunale Planungen 12

2.4.4 Öffentlicher Verkehr 12

2.4.5 Gewässernetz 1. und 2. Ordnung, andere Gewässer 12

2.4.6 Ver- und Entsorgung (Medien) 13

2.4.7 Rohstoffgewinnung 13

2.4.8 Fachplanungen und –programme 13

2.4.9 Sonstige Anlagen und geplante Maßnahmen Dritter 13

2.5 Gesetzlicher Schutz und gesetzliche Beschränkungen 14

2.5.1 Natur- und Artenschutz 14

2.5.2 Wasserschutzgebiete 18

2.5.3 Schutz der Denkmale 18

2.5.4 Bodenschutz und Altlasten 19

2.5.5 Sonstige Schutzgebiete und Beschränkungen 19

2.6 Bewertung des Planungsgebietes 19

3 Allgemeine Grundsätze der Flurneuordnung 20

3.1 Allgemeines 20

3.2 Straßen und ländliche Wege 20

3.3 Wasserwirtschaftliche Anlagen 25

3.4 Landschaftsgestaltung, Biotop- und Artenschutz 25

3.5 Bodenschützende und -verbessernde Anlagen 26

3.6 Sonstige Anlagen 26

4 Prüfung Natur- und umweltrechtlicher Erfordernisse 26

4.1 Eingriffsregelung 27

4.2 Artenschutz 28

4.2.1 Gesetzliche Vorgaben 28

4.2.2 Ziel 29

4.2.3 Methodik 29

4.3 FFH – Verträglichkeitsprüfung 32

4.3.1 Gesetzliche Vorgaben 32

4.3.2 Ziel 32

4.3.3 Methodik 32

4.4 allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht 33

4.4.1 Gesetzliche Vorgaben 33

4.4.2 Ziel 33

4.4.3 Bewertungstabelle 35

5 Rechtsgrundlagen 43

A2.) Verzeichnis der Grundsätze nach § 38 FlurbG 45

A3.) Karte(n) 46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vollbetonweg
Abbildung 2: alte Ausweichstelle
Abbildung 3: Lagekarte des zu bauenden Weges
Abbildung 4: vergrößerter Kartenausschnitt des Wegeverlaufes

Abkürzungsverzeichnis:

A/E	Ausgleich und Ersatz
eG	eingetragene Genossenschaft
FBV	Flurbereinigungsverfahren gem. FlurbG
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNO	Flurneuordnungsverfahren
FNP	Flächennutzungsplan
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LEP	Landesentwicklungsplan
NGG	Neugestaltungsgrundsätze
OWK	Oberflächenwasserkörper
REP	Regionaler Entwicklungsplan ROK Raumordnungskataster
SpB	Spurbahn in Beton
TöB	Träger öffentlicher Belange
UHV	Unterhaltungsverband
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WSG	Wasserschutzgebiet

1 Das Flurneuordnungsverfahren

1.1 Veranlassung

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen – Anhalt stellte am 28.10.2015 einen Antrag auf ein die Deichrückverlegung begleitendes Flurbereinigungsverfahren.
Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens ist im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes durch die Deichrückverlegung und der damit verbundenem Gewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen, erforderlich. Die damit in Verbindungen stehenden Maßnahmen beanspruchen einen Teil der bis dahin vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Vorrangiges Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist die flurneuordnerische Begleitung der Deichrückverlegung in den Gemarkungen Sandau und Wulkau. Das Land Sachsen – Anhalt bringt eigene Flächen in dem nötigen Umfang der für die Deichrückverlegung, Bodenentnahmestellen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen in das Flurbereinigungsverfahren ein, die lagegerecht zugeteilt werden müssen.
Die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG wurde mit Beschluss vom 06.02.2017 angeordnet.
Mit diesen Neugestaltungsgrundsätzen (NGG) werden gemäß § 38 Flurbereinigungsgesetz die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes aufgestellt. Im Hinblick auf die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen umfassen die NGG auch die wesentlichen Angaben zum Inhalt und zur Vorgehensweise bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz. Im Flurbereinigungsverfahren Sandau-Süd (Verfahrens-Nr.: SDL 6/273/02) beschränkt sich dieser Wege- und Gewässerplan auf die Erneuerung eines bereits vorhandenen Betonweges (W01 Holländerei) auf einer Länge von ca. 350 m.

1.2 Rechtsgrundlagen

Bei dem Verfahren handelt es sich um ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), welches durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark mit Beschluss vom 06.02.2017 angeordnet wurde.

Die Träger öffentlicher Belange wurden nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG schriftlich informiert und aufgefordert mitzuteilen, ob und welche Planungen das voraussichtliche Verfahrensgebiet berühren.

Die Hinweise aus den Stellungnahmen wurden, im Rahmen der gebotenen Abwägung aller Belange soweit möglich und vertretbar bei der Ausarbeitung der NGG nach § 38 FlurbG berücksichtigt.

1.3 Lage des Flurneuordnungsgebiets

Das Verfahrensgebiet, mit einer Fläche von ca. 742 ha, befindet sich im nordöstlichen Teil des Landkreises Stendal, östlich der Elbe und umfasst Teile der Gemarkung Sandau, Fluren 10; 14; 15; 16; 19; 20; 21 und 22 mit insgesamt 676 ha und der Gemarkung Wulkau, Fluren 1; 2; 3; 11 und 13 mit insgesamt 66 ha.
Beide Gemarkungen gehören zur Verbandsgemeinde Elbe – Havel – Land.
Ortslagen sind nicht Bestandteil des Flurneuordnungsgebietes.

Das Verfahrensgebiet wird begrenzt von der Elbe als Gewässer I. Ordnung im Westen, von der Fährstraße L9 und der Stadt Sandau im Norden. Die östliche Grenze verläuft entlang der Bundesstraße B 107 von Ortslage Sandau und bis zur Ortslage Wulkau.
Zusätzlich zum westlich der Bundesstraße 107 gelegenen Teil des Verfahrensgebietes, gehört die östlich der Stadt Sandau gelegene Feldlage Holländerei. Diese ist mit dem „Pierengraben“ im Osten, Graben „An der Sandauer Grenze“ im Norden, Graben „Sandau Wulkau“ im Westen, im Süden z.T. „Feldgraben zum Pierengraben“ begrenzt.

(Karte 1 „Übersicht Verfahrensgebiet Sandau Süd)

1.4 Ziele der Neugestaltungsgrundsätze

Nach der Richtlinie über die „Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) – RFlurbPlanung -“ vom 22.04.2010 sind die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes (Neugestaltungsgrundsätze -NGG- nach § 38 FlurbG) durch die Flurneuordnungsbehörde in Abstimmung mit den beteiligten Behörden und Organisationen zu erarbeiten.

Die allgemeinen Grundsätze sollen als Handlungsrahmen für die im Flurneuordnungsgebiet durchzuführenden Maßnahmen dienen. In ihnen ist für das gesamte Flurneuordnungsgebiet zu prüfen, welche Verhältnisse einer

Neuordnung bedürfen und durch welche Anlagen im Sinne von § 37 FlurbG das Ziel eine Neuordnung durch ein Flurneuordnungsverfahren erreicht werden kann[1].

Mit dieser ersten Beteiligung der öffentlichen Träger, den anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 3 UmwRG, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den Kommunen an der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze soll sichergestellt werden, dass das Flurneuordnungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu gestaltet werden kann, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die öffentlichen Interessen sind hierbei zu wahren. Den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung soll Rechnung getragen werden.

Die abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze werden der Oberen Flurbereinigungsbehörde beim Landesverwaltungsamt vorgelegt.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden die Basis für den Inhalt des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG), der in einem gesonderten Vorgang erarbeitet wird.

Durch diese Neugestaltungsgrundsätze wird kein Baurecht zur Umsetzung der geplanten Anlagen geschaffen. Nach geltenden Rechtsvorschriften erforderliche Verwaltungsakte werden hierdurch nicht ersetzt.

Das Baurecht bleibt dem Plan nach § 41 FlurbG vorbehalten. Er wird in einem gesonderten Verfahren erarbeitet.

2 Grundlagen

2.1 Naturräumliche Grundlagen

Der ostelbische Teil im Bereich der Niederung der Havel wird nördlich und südlich durch flachwellige Moränenlandschaften, begrenzt.

[1] Flurbereinigungsgesetz, Standardkommentar, 10. Auflage, Rz. 4 zu § 38 FlurbG

Im Verfahrensgebiet herrschen Auböden (Auenton/Deckauenlehm-Vegagley und Sand-Podsol sowie Sand-Braunerden) vor. Die Auensedimente bestehen aus Auenlehme und –sande, welche durch Überflutungen und höheres Grundwasser beeinflusst wurde.

Entsprechend ihrer ähnlichen geologischen Entwicklung werden im Verfahrensgebiet die Bodenregionen der Flusslandschaften und der angrenzenden, partiell, in Jungmoränen- und Altmoränenlandschaften unterschieden.

Die geologische Herkunft der im Verfahrensgebiet vorhandenen Böden ist vornehmlich alluvial geprägt.

Im Betrachtungsgebiet ist eine starke Heterogenität der Böden zu verzeichnen. Die Schwankungsbreite bewegt sich von Sandböden der Bodenzahl 27 bis zu Lehmböden der Bodenzahl größer 60.

(Karte 2 „Übersicht Bodenarten Sandau Süd)

Im Acker- und Grünlandbereich sind vorwiegend tonige Lehmböden vorhanden, wobei beim Grünland auch schwach lehmige Sande auftreten.

Wassererosion

Die potentielle Erosionsgefahr durch Wasser ist auf Grund des vorhandenen ebenen Geländes flächendeckend als sehr gering ausgewiesen. Ausnahme bilden hier, aufgrund ihrer Erhabenheit, die Deichflächen.

(Karte 3 „Übersicht Wassererosion Sandau Süd)

Winderrosion

Bei der Winderrosion sind die schwach lehmigen Sandflächen als hoch bis sehr hoch eingestuft. Diese Flächen liegen zum großen Teil im nördlichen Bereich, südwestlich von Sandau und im westlichen Teil der Feldlage Holländerei.
(Karte 4 „Übersicht Winderosion Sandau Süd)

Wasser

Die Fließgewässer im Verfahrensgebiet sind im Sinne der §§ 68-70 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) zum einen Gewässer zweiter Ordnung und unterliegen der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes “Trübengraben” Havelberg. Zum anderen ist es die Elbe die als Gewässer 1. Ordnung eingestuft ist und vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft bewirtschaftet wird.

Im Verfahrensgebiet existiert ein System von Gräben die das Wasser ableiten und somit eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ermöglichen.

Der Graben Sandau – Wulkau beginnt im südlichen Bereich des Verfahrensgebietes, entlang der B 107 in Richtung Holländerei und fließt dann in nördlicher Richtung bis er bei Havelberg in die Havel mündet.

Südlich und östlich der Holländerei wird das Verfahrensgebiet durch den Pierengraben begrenzt, der kurz vor Havelberg in den Sandau – Wulkau Graben mündet. Der Pierengraben wird zusätzlich durch den Feldgraben, den Nördlichen und Südlichen Holländereigraben gespeist.

Durch die stark eingeschränkte Bewirtschaftung ist die Funktionalität des Grabens nicht mehr in ausreichender Weise gegeben.

Das Verfahrensgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen kontinental und maritim beeinflussten Klimazonen.

Es sind mäßig kalte Winter und mäßige Sommerwärme zu verzeichnen. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt hier bei 10,3 °C. Der Bereich verzeichnet jährlich 2.400 Sonnenstunden und eine Niederschlagsmenge von 670 mm. Die Hauptwindrichtungen sind West-Südwest bis West-Nordwest.

2.2 Kulturelles Erbe

Das Kulturgut umfasst bewegliche, unbewegliche und immaterielle Güter. Kulturgüter sind in der Regel von archäologischer, geschichtlicher, literarischer, künstlerischer oder wissenschaftlicher Bedeutung.

Im Flurneuordnungsgebiet können als unbewegliche materielle Kulturgüter insbesondere Bodendenkmäler und Werke der technischen Kultur in Betracht kommen.

Bewegliche und immaterielle Kulturgüter beeinflussen die Planungen zu diesem Verfahren nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

2.3 Agrarstruktur

Das Verfahrensgebiet liegt zwischen der Stadt Sandau und dem Dorf Wulkau. Einzelgehöfte oder Stallanlagen befinden sich außerhalb des Verfahrensgebietes. Im Bereich der Holländerei gibt es zwei alte Melkstände, welche jedoch nicht mehr genutzt werden. Die nächst größeren Städte sind Havelberg in 5 km und Tangermünde in ca. 35 km Entfernung. In 42 km Entfernung befindet sich die Kreisstadt Stendal.

In der Region wirtschaften 11 landwirtschaftliche Unternehmen in folgenden Konstellationen:

- 4 Agrargenossenschaften
- 2 Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)
- 5 Einzelunternehmen

Alle vier Agrargenossenschaften, eine GbR und drei Einzelunternehmen bewirtschaften ca. 94 % der Flächen konventionell. Eine GbR und drei Einzelunternehmen wirtschaften ca. 6 % der Flächen ökologisch.

Im Jahr 2022 standen den Betrieben rund 300 ha Ackerland und 290 ha Grünland zur Verfügung. Auf den Ackerflächen wurden rund 88 % Getreide, 5 % Ölfrüchte, 3% Ackergras angebaut, 1 % der Ackerfläche wurde 2022 als Brache bewirtschaftet. Nicht als landwirtschaftlich nutzbare Fläche, sondern als Lagerfläche wurden rund 0,3 % genutzt. Die Grünlandflächen des Deiches werden durch einen Schäfer gepflegt, der für diese Flächen einen Pflegevertrag mit dem LHW abgeschlossen hat.
Das Verfahrensgebiet umfasst 533 Flurstücke in 129 Grundbüchern mit einer durchschnittlichen Flurstücksgröße von 1,39 ha.

2.4 Gebietsbezogene Planungen und Anlagen Dritter

2.4.1 Raumordnung und Landesentwicklung

Das Flurneuordnungsgebiet befindet sich gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP – LSA) in der Planungsregion Altmark mit dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Landkreis Stendal. Der LEP – LSA weist das Gebiet als ländlichen Raum aus, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweist – Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben. Laut LEP – LSA sind insbesondere eine diversifizierte Wirtschaftsstruktur und eine Differenzierung des Arbeitsplatzangebotes anzustreben. Rationalisierung, Modernisierung und Umstellungsmaßnahmen in Wirtschaftszweigen mit Strukturproblemen einschließlich der Land- und Forstwirtschaft sind unter Beachtung sozialer Belange zu unterstützen.

Das Flurneuordnungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsrahmenplans Altkreis Havelberg aus 1996, der LAG Altmark-Elbe-Havel (LEADER).

2.4.2 Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP-LSA) sieht für das Gebiet des Flurbereinigungsgebietes keine spezifischen Planungen vor.

Für die im Verfahrensgebiet vorhandenen Straßen liegen vom Baulastträger keine Planungen vor.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen Anhalt unterliegt die Fläche, in dem sich das Verfahren befindet, keiner Planung des Landes.

2.4.3 Kommunale Planungen

Kreisentwicklungskonzept 2030 (KEK) 1. Entwurf von Juni 2020 wird unter dem Handlungsfeld 1 Teilziel 1: „Erhalt und Ausbau der Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnaher Infrastruktur als möglicher Handlungsansatz“ die „Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft (Flurbereinigung, ländlicher Wegebau…)“ benannt.

Kommunale Planungen aus dem Bebauungsplan der Verbandsgemeinde befinden sich nicht im Verfahrensgebiet.

2.4.4 Öffentlicher Verkehr

Im Verfahrensgebiet sind keine Autobahnen und Bundesstraßen vorhanden.
Die Elbe als Bundeswasserstraße nach §§ 1ff WaStraG bildet mittig die westliche Grenze des Verfahrensgebietes, die Bundesstraße B 107 bildet die östliche Grenze des Hauptverfahrensgebietes.

2.4.5 Gewässernetz 1. und 2. Ordnung, andere Gewässer

Die die westliche Verfahrensgebietsgrenze bildende Elbe zählt als Bundeswasserstraße zu den Gewässern der 1. Ordnung.

Ebenfalls zu den Gewässern der 1. Ordnung gehören die Bereiche des Pierengrabens, und des Sandau – Wulkau Grabens, die sich nordwestlich und östlich der Holländerei befinden. Die anderen Bereiche der beiden Gräben zu den Gewässern der zweiten Ordnung.

Die Gewässer der 1. Ordnung befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, die der 2. Ordnung unterliegen dem des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ mit Sitz in Havelberg.

(Karte 5 „Übersicht Gewässernetz 1. Und 2. Ordnung Sandau Süd)

2.4.6 Ver- und Entsorgung (Medien)

Wasser/Abwasser

- Stadtwerke Havelberg

Eine Trinkwasserleitung befindet sich im nördlichen Bereich vor der Ortschaft Sandau. Eine Abwasserleitung ist hier nicht vorhanden.

Gas

- GDMcom Leipzig

Durch das Gebiet verläuft eine Ferngasleitung (FGL 302.05) in ost – westlicher Richtung.

- Stadtwerke Havelberg

Die Gashochdruckleitung der Stadtwerke verläuft parallel zur B 107.

Stromtrasse

- Avavon

Die 110 kV Freileitung in ost – westlicher Richtung durch beide Teile des Verfahrensgebietes.

Telekommunikationsanlagen sind im Gebiet nicht vorhanden.

Sendeeinrichtungen sind gemäß Raumordnungskataster im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

Solar- und Windenergieanlagen sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

(Karte 6 „Übersicht Straßen und Leitungen Sandau Süd)

2.4.7 Rohstoffgewinnung

Flächen, die zur Rohstoffgewinnung genutzt bzw. für eine solche beantragt wurden, sind nicht vorhanden.

2.4.8 Fachplanungen und –programme

Für das Verfahrensgebiet existieren keine weiteren Fachplanungen.

2.4.9 Sonstige Anlagen und geplante Maßnahmen Dritter

Für das Verfahrensgebiet sind keine sonstigen Anlagen bzw. geplanten Maßnahmen Dritter bekannt.

2.5 Gesetzlicher Schutz und gesetzliche Beschränkungen

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich allgemein auf das gesamte Verfahrensgebiet. Sie dienen im Hinblick auf den Wirkbereich der geplanten Erneuerung des W01 Holländerei zur Potentialabschätzung und tragen informellen Charakter.

2.5.1 Natur- und Artenschutz

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich allgemein auf das gesamte Verfahrensgebiet. Sie dienen im Hinblick auf den Wirkbereich der geplanten Erneuerung des *W01 Holländerei* zur Potentialabschätzung und tragen informellen Charakter.

Die Holländerei als Teil des Verfahrensgebietes grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ (LSG0006SDL).
Das Verfahrensgebiet befindet sich in den Vogelschutzgebieten „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“ (SPA0003LSA) und Elbaue – Jerichow (SPA0011LSA)

Weitere Naturschutz- und Großschutzgebiete (Biosphärenreservat, Naturpark) sind nicht vorhanden.

Im Verfahrensteilgebiet der Hollenderei liegen keine gesetzlich geschützten Biotope.

Im Verfahrensgebiet sind folgende geschützte Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie ausgewiesen (Quelle: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Stand 19.01.2022):

(Karte 7 FFH Gebiete Flora / Fauna)
(Karte 8 Europäisches Vogelschutzgebiet)

Fauna

Im Verfahrensgebiet sind folgende Arten der FFH – Richtlinie nachgewiesen:

Kategorien:

Fische →

- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)
- Neunstachliger Stichling (Pungitius pungitius)
- Rapfen (Aspius aspius)
- Dreistachliger Stichling (Gasterosteus aculeatus)
- Meerforelle (Samo trutta trutta)
- Stromgründling (Romanogobio belingi)
- Plötze (Rutilus rutilus)

- Steinbeißer (Cobitis taenia)

Amphibien →

- Seefrosch (Pelophylax ridibundus)
- Teichfrosch (Rana esculenta)
- Grasfrosch (Rana temporaria)
- Erdkröte (Bufo bufo)
- Grünfrosch (Pelophylax lessonae)
- Rotbauchunke (Bombina bombina)
- Moorfrosch (Rana arvalis)
- Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)
- Kammolch (Triturus cristatus)
- Teichmolch (Triturus vulgaris)

Reptilien →

- Waldeidechse (Lacerta vivipara)
- Ringelnatter (Lacerta vivipara)
- Zauneidechse (Lacerta agilis)

Insekten →

- Asiatische Keiljungfer (gomphus flavipes)
- grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia)
- große Pechlibelle (Ischnura elegans)
- Kurzflügelige Schwertschrecke (Conocephalus dorsal)
- Sumpfschrecke (Stethophyma grossum)
- gestreifte Zartschrecke (*Leptophyes albovittata)*
- Feldgrille (Gryllus campestris)
- Blauflügelige Odlandschrecke (Oedipoda caerulescens)

Weichtiere →

- gelippte Tellerschnecke (Anisus spirorbis)

Spinnen →

- (Sitticus rupicola)
- (Pelecopsis menget)
- (Baryphyma pratense)
- (Ceratinella scabrosa)
- (Collinsia distincta)
- (Pardosa paludicola)
- (Sitticus saltator)

Säugetiere →

- Biber (Castor fiber)
- Fischotter (Lutra lutra)
- Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)
- Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)
- Abendsegler (Nyctalus noctula)
- Braunes Langohr (Plecotus auritus)
- Fransenfledermaus (Myotis nattererj)
- Bradfledermaus (Myotis brandtii)
- Graues Langohr (Plecotus austhacus)
- Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

Vögel →

Nach Angaben des Landesamtes für Umweltschutz wurden für das gesamte Verfahrensgebiet 67 Vogelarten nachgewiesen, von denen 49 Arten hier brüten. 18 Arten nutzen das Gebiet zur Nahrungsaufnahme.

Vögel die bereits auf der Roten Liste oder vorgemerkt sind

- Fischadler (Pandionhaliaetus)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Rohrweihe (Cf'rcus aeruginosus)
- Flussuferläufer (Actitis hypoleucos)
- Kuckuck (Cucu/us canorus)
- Waldkauz (Sfr/x a/uco)
- Grünspecht (P/cus 1//n'dis)
- Pirol (Oriolus oriolus)
- Dohle (Corvus monedula)
- Feldlerche (Alauda arvensis)
- Rauchschwalbe (Hirundo rustica)
- Feldschwirl (Locustella naevia)
- Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris)
- Gelbspötter (Hippolais icterina)
- Dorrgrasmücke (Sy/w'a communis)
- Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Haussperling (Passer domesticus)
- Feldsperling (Passer montanus)
- Baumpieper (Anthus trivialis)
- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Wiesenschafstelze (Motacilla flava)
- Blutanfing (Carduelis cannabina)
- Goldammer (Emberiza dtrinella)

- Singschwan (Cygnuscygnus)
- Gänsesänger (Mergus merganser)
- Kormoran (Phalacrocorax carbo)
- Schwarzstorch (Ciconia nigra)
- Wespendbussard (Pernis apivorus)
- Seeadler (Haliaeetus albicilla)
- Kiebitz (Vanellus vanellus)
- Rotschenkel (Tonga totamus)
- Waldwasserläufer (Tringa octiropus)
- Lachmöwe (Larus ndibundus)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Raubwürger (Lanius excubitor)
- Haubenlerche (Galerida cristata)
- Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)

Flora

Im Verfahrensgebiet sind folgende Lebensraumtypen der FFH – Richtlinie nachgewiesen:

- Offene Grasflächen mit Corynephorus
- Binnendünen mit Agrosft
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- Einjährige Vegetation der schlammigen Ufer an Flüssen
- Feuchte Hochstaudenfluren. ind. Waldsäume
- Brenndolden – Auenwiesen
- Magere Flachland – Mähwiesen
- Eichen – Ulmen – Eschen – Auwälder
- Hardholzauenwälder

Innerhalb des Verfahrensgebietes wurden folgende 28 Stromtalpflanzen erfasst:

- Kantiger Lauch (All/um angulosum)
- Schnittlauch (Allium schoenoprasum)
- Einjähriger Beifuß (Artemisia annua)
- Steifen Barbarakraut (Barbarea stricta)
- Gewöhnliche Strandsimse (Bolboschoenus mantimus)
- Kleinblütiges Schaumkraut (Cardamine parviflora)

- Frühe Segge (Carex praecox)
- Klebriges Hornkraut (Cerastium dubium)
- Sumpf – Brenndolde (Cnidium dubium)
- Gewöhnliches Kreuzlabkraut (Cruciata laevipes)
- Nessel – Seide (Cusctrfa europaea)
- Einspelzige Sumpfoinse (Eleocharis uniglumis)
- Feld – Mannstreu (Eryngium campestre)
- Sumpf – Wolfsmilch (Euphorbia palustris)
- Ufer – Alant (Inula britannica)
- Filziges Herzgespann (Leonurus marrubiastrum)
- Sumpf – Rispengras (Poa palustris)
- Langblättriger Blauweiderich (Pseudotysimachion longifoiium)
- Kleines Flohkraut (Pulicaria vulgaris)
- Zungen – Hahnenfuß (Ranunculus lingua)
- Wasser – Sumpfkresse (Rorippa amphibia)
- Straußblütiger Sauerampfer (Rumex thyrsiflorus)
- Wasser - Greiskraut (Senecio aquaticus agg.)
- Wiesensilage (Silaum silaus)
- Großer Merk (Si'um latifolium)
- Gelbe Wiesenrauke (Thalictrum c. f. flavum)
- Gräben – Veilchen (Viola persicifolia)
- Ufer – Spitzklette (Xanthium albjnum)

2.5.2 Wasserschutzgebiete

Überschwemmungsgebiet

Das Verfahrensgebiet unterliegt zum einen dem § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts und zum anderen des § 99 des Wassergesetzes des Landes Sachsen – Anhalt

(Karte 9 „Übersicht Überschwemmungsgebiete Sandau Süd)

Trinkwasserschutzgebiete nach § 51 WHG iVm § 73 WG LSA und Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG iVm § 77 WG LSA sind nicht vorhanden.

2.5.3 Schutz der Denkmale

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege sind vom Vorhaben gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zwei archäologisches Kulturdenkmale (mittelalterliche Siedlung und Wirtschaftsanlage) betroffen. Auf

Grund der topographischen Situation und naturräumlicher sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungskammern bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden könnten. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

2.5.4 Bodenschutz und Altlasten

Hinweise auf das Vorhandensein von gebietsspezifische Besonderheiten des Bodenschutzes, § 11 BBodSchG, § 11 BodSchAG LSA (Bodenschutz- und Altlasteninformationssystem) gibt es nicht.

2.5.5 Sonstige Schutzgebiete und Beschränkungen

Im Flurneuordnungsbebiet befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5) der Kategorie „Bodenfestpunkte“. Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist die Lage dieser Festpunkte zu beachten.

2.6 Bewertung des Planungsgebietes

Der Deichabschnitt Wulkau-Sandau erfüllt nicht die Anforderungen an einen zeitgemäßen Hochwasserschutz. Alternativ zu einer Sanierung des Altdeiches in seiner bestehenden kurvigen Linienführung soll mit einer Deichrückverlegung durch Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen der Elbe verbunden mit einem Deichneubau in gestreckter Linienführung ein moderner, DIN-gerechter und optimaler Hochwasserschutz gesichert werden. Im Zuge des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens erfolgt eine Neuregelung des Liegenschaftskatasters. Im Rahmen der Möglichkeiten wird zersplitterter Grundbesitz zusammengelegt und vorhandene Landnutzungskonflikte gelöst. Zur Vermeidung der Enteignung soll der entstehende Landbedarf für die Deichflächen, die künftigen Deichvorlandflächen sowie für die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen durch Tausch mit landeseigenen Flächen sowie mit durch Landverzichtserklärungen erworbenen Flächen sichergestellt werden. Die lagegerechte Zuteilung der Tauschflächen erfolgt im Flurbereinigungsverfahren.

3 Allgemeine Grundsätze der Flurneuordnung

3.1 Allgemeines

Die grundlegenden möglichen Ziele des Neugestaltungsauftrags in der Flurneuordnung ergeben sich aus §§ 37 FlurbG.

Die Flurbereinigungsbehörde stellt nach § 38 FlurbG im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auf.

Hierbei wird insbesondere auf folgende Anlagen zur Entwicklung des ländlichen Raums (Landentwicklung) eingegangen:

- Herstellung von Straßen und ländlichen Wegen,
- Entwicklung der Gewässer,
- Landschaftsgestaltung, Arten und Lebensräumen und
- sonstige Anlagen zur Entwicklung des Ländlichen Raums

Auf der Grundlage der naturräumlichen Gegebenheiten, der vorgefundenen agrarstrukturellen Situation, dem bestehenden gesetzlichen Schutz bestimmter Gebiete und Arten, der raumbezogenen Planungen und der geplanten und bestehenden Anlagen Dritter (siehe Kap. 2) wurden die folgenden Neugestaltungsgrundsätze erarbeitet.

Die rechtsrelevante Darstellung und Beschreibung der zu planenden Anlagen, einschließlich der detaillierten naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung, der artenschutzrechtlichen Prüfung, der FFH-Prüfung und der UVP-Vorprüfung bleiben den planfeststellungsrechtlichen Festsetzungen des Plans nach § 41 FlurbG vorbehalten.

3.2 Straßen und ländliche Wege

Allgemeines

Die ländlichen Straßen und Wege haben die rationelle Bewirtschaftung und den Zugang zu den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu ermöglichen und die Produktivität der landwirtschaftlichen Unternehmen zu verbessern. Die Wege dienen außerdem der Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande. Sie erfüllen im Sinne einer multifunktionalen Nutzung auch den Zweck der Naherholung und können touristischen Zielen (z. B. Radwegführungen) dienen.

Die Planung der Wegebaumaßnahme zielt vornehmlich darauf ab, eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für die landwirtschaftlichen Unternehmen zu schaffen. Durch den belastungsgerechten Ausbau des vorhandenen Weges wird eine zweckmäßige Erschließung der Flächen erreicht und nachhaltig gesichert.

Aus landschaftsplanerischer sowie naturschutzfachlicher Sicht, wie auch zur Gewährleistung eines nachhaltigen Ausbaus, zur Minimierung des Unterhaltungsaufwandes und des Flächenverbrauchs wurde in der Planung zur Neugestaltung des Verfahrensgebietes die Ausbauart Spurbahn in Beton (SpB) mit einer Kronenbreite von 4,50 m gewählt, welche auch gleichzeitig einen geringeren Versiegelungsgrad gegenüber einer Vollversiegelung (Asphalt, Vollbeton) aufweist.

W01 Holländerei

Durch den W01 wird eine gemarkungsübergreifende Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt, die Verbindung der Flächen der Gemarkungen Sandau und Wulkau. Der W01 soll auf einer Länge von ca. 350 m ausgebaut werden. Der jeweilige Anschluss des Weges ist bereits ausgebaut. Der alte Vollbetonweg weist Risse, Versatze und Absenkungen auf.

Abb. 1

Vollbetonweg hinter dem Sommerdeich in nördlicher Richtung

Abb. 2

W01, Ausweichstelle nördlich des Weges mit Blick Richtung Süden

Die Lage des zu ausbauenden Wegeabschnittes ist in der Karte mit einer gestrichelten Linie dargestellt.

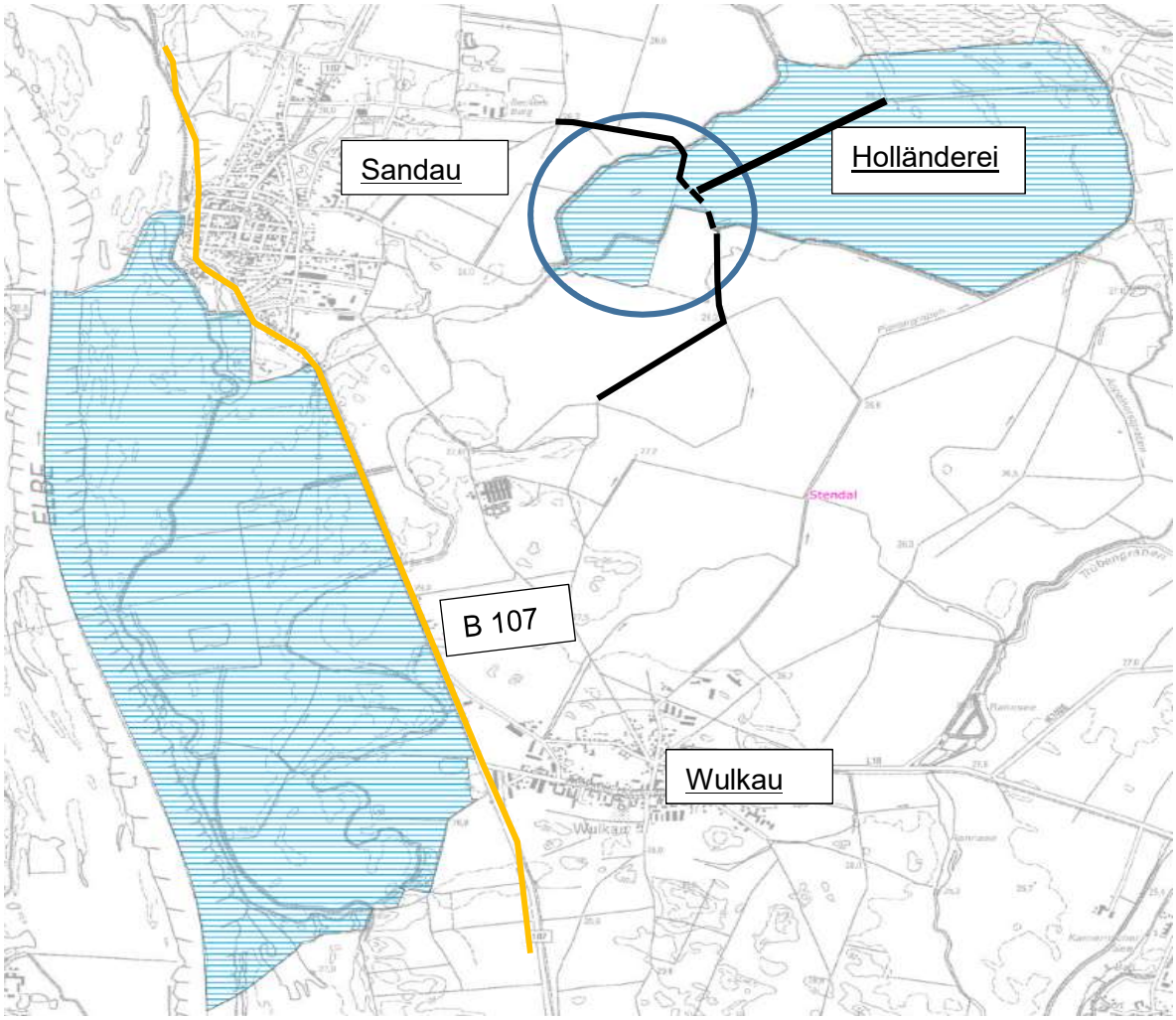

Abb. 3

geplante SPB

vorhandene SpB

vergrößerter Kartenausschnitt

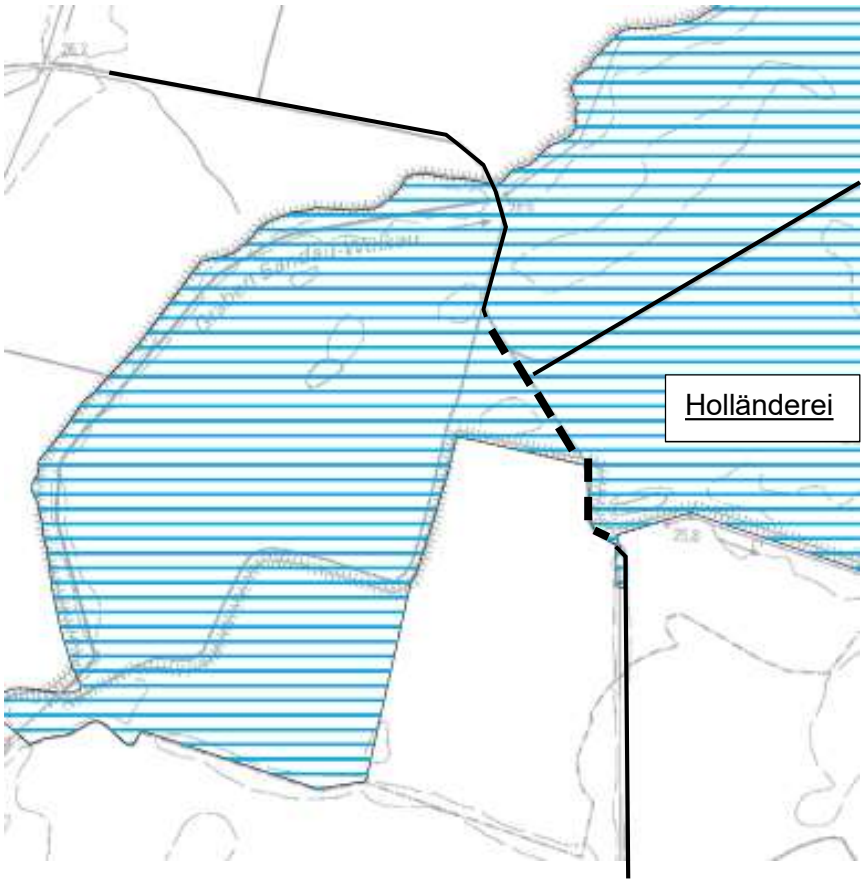

Abb. 4

geplante SpB

vorhandene SpB

3.3 Wasserwirtschaftliche Anlagen

Die Gewässer 2. Ordnung gewährleisten einen schadlosen Wasserabfluss und regulieren den Bodenwasserhaushalt. Sie dienen in einer strukturarmen Agrarlandschaft auch dem Biotopverbund mit einer erhöhten Artenvielfalt. Es werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens keine wasserbaulichen Maßnahmen umgesetzt.

3.4 Landschaftsgestaltung, Biotop- und Artenschutz

Bei der Planung der landschaftsgestaltenden Anlagen sollen im Einzelnen nachfolgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Vermeidung und/oder Ausgleich von Eingriffen und Schäden in den bestehenden Naturhaushalt und das Landschaftsbild
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft vor Beeinträchtigungen und Schäden,
- Umfassende Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebot im Zuge der Planungen (Entsiegelung, Rückbau, Rekultivierung, Gewässerschutz, Renaturierung),
- Erhaltung, Entwicklung und Verknüpfung von Biotopelementen, Unterstützung von Planungen und Programmen des Naturschutzes, insbesondere hinsichtlich der landschaftsräumlichen Besonderheiten des Harzvorlandes, wie der Entwicklung der Biotopverbundplanung und Artenschutzprogramme,
- Einvernehmliche Auswahl und Ermittlung geeigneter Kompensationsmaßnahmen bezüglich Eingriffen in den Naturhaushalt nach §§ 14 ff BNatSchG

Ein Ausgleich für den geplanten Wegebau ist nicht erforderlich.
Es handelt sich in diesem Fall um eine Reduzierung der Versiegelungsfläche und die Erstellung der Eingriffsbilanzierung hat kein Defizit an Biotopwertpunkten zum Ergebnis.

3.5 Bodenschützende und -verbessernde Anlagen

Generell sind zum Schutz vor Bodenverfrachtung winderosionsmindernde Maßnahmen empfehlenswert. Um dem gerecht zu werden, bleiben die wegbegleitenden Gehölze an dem vorhandenen bzw. geplanten Weg W01 erhalten und nur im Bereich der Fahrtrasse wird das Lichtraumprofil angepasst.

3.6 Sonstige Anlagen

Grundsätzlich wird in den Neugestaltungsplanungen darauf hingewirkt, die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu minimieren. Es ist beabsichtigt, für den Wegebau die vorhandene Trasse zu nutzen und darauf zu begrenzen. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten oder sonstigen Flächen ist nicht geplant.

4 Prüfung Natur- und umweltrechtlicher Erfordernisse

Die Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Flurneuordnungsverfahren begründet sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) [2], dem Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) [3], dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung, hier § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG [4] und dem Flurbereinigungsgesetz.

Die im Kap. 3 benannten allgemeinen Grundsätze sind im Vorfeld der weiteren Umsetzbarkeit auf ihre natur- und umweltrechtlichen Erfordernisse zu prüfen.

Ziel ist hier die Einschätzung, welche natur- und umweltrechtlichen Bedingungen im Rahmen der Baurechtsbeschaffung (Plan nach § 41 FlurbG) Beachtung finden müssen. Des Weiteren soll der erforderliche weitere Untersuchungsumfang anhand der hier getroffenen Aussagen definiert werden.

Die Dokumentation gliedert sich in

- die Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG),
- die Auslösung besonderer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und deren Berücksichtigung,
- eine FFH Vorprüfung (§ 33 BNatSchG),
- eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Ziff. 16.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

[2] Bundesnaturschutzgesetz, vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
[3] Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010
[4] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.Februar 2010 (BGBl. I S. 94

4.1 Eingriffsregelung

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen vorrangig vermieden werden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsgebote finden Berücksichtigung:

- Im Zuge der Erarbeitung dieser Neugestaltungsgrundsätze wurde der Bereich des gesamten Wegenetzes hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt betrachtet.
- Die Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen soll durch den Ausbau des Weges auf vorhandener Trasse auf ein Minimum reduziert werden.
- Bei der geplanten Anlage handelt es sich um einen Ausbau in vorhandenen Strukturen, es sollen alle vorsorglichen Möglichkeiten zum Erhalt der Biotopstrukturen im Seitenraum betrachtet werden. (Vermeidungs- und Minimierungsgebot im Zuge der Trassenbestimmung).
- Die durch Eingriffe nach § 14 BNatSchG / § 6 NatSchG LSA betroffenen Flächen werden naturschutzfachlich bewertet, es wird entsprechend § 15 BNatSchG / § 10 NatSchG LSA verfahren.
- Erkennbar notwendige Gehölzpflegemaßnahmen (Herstellung des Lichtraumprofils) erhalten einen Vermerk in den Anlagebeschreibungen zum Plan nach § 41 FlurbG. Die erforderlich werdenden Holzungsarbeiten werden im Vorfeld der Bauarbeiten gemäß § 39 BNatschG in der Zeit vom 01.Oktober bis 28. Februar durchgeführt. Gehölzpflegemaßnahmen an Hecken und Feldgehölzen, die dem besonderen Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen, werden so ausgeführt werden, dass diese nicht zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen. Ein Antrag i.S. § 30 (2) BNatSchG auf Zulassung von Ausnahmen ist daher im Zuge des Plangenehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Eingriffe müssen entsprechend kompensiert werden. Daneben ist die Sicherung bestehender Strukturen, Werte und Funktionen durch die Flurneuordnung zu gewährleisten.

Die ökologische Bilanz einschließlich Erläuterungen zur tabellarischen Gegenüberstellung der Eingriffe und der Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil des Plans nach § 41 FlurbG.

Zusammenfassend werden folgende Grundsätze festgestellt:

Im Verfahrensgebiet werden unter Anwendung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes nach fachkundigem Ermessen Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgen. Die danach unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wurden entsprechend des Planungsstandes ermittelt und gemäß dem geltenden Bilanzierungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt bilanziert.

Im Ergebnis dieser Bilanzierung ist festzustellen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich sind, da die momentane, durch Beton vollversiegelte Fahrbahnfläche größer ist, als die nach Abschluss der Baumaßnahme gestaltete teilversiegelte Fläche in Form eines Spurbahnweges.

4.2 Artenschutz

4.2.1 Gesetzliche Vorgaben

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf europäischer wie auf nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Auf europäischer Ebene sind dies die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG). Deren Vorgaben zum besonderen Artenschutz wurden in den §§ 44 und 45 BNatSchG in die nationale Gesetzgebung überführt.

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 44 (1) Nr. 1-4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote.

- Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)
  Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
  Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Schädigungsverbot von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Schädigungsverbot Pflanzen (§44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
  Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.2.2 Ziel

Im Verwaltungsverfahren zur Plangenehmigung des Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG beschränken sich die Ermittlungen und Bewertungen zum Artenschutz auf die Wirkbereiche der im Plan enthaltenen Wege- und Gewässerbaumaßnahmen. Die spezifischen Wirkbereiche erstrecken sich nur auf den Teil des Flurbereinigungsgebietes, der von den im Plan enthaltenen Wege- und Gewässerbaumaßnahmen konkret berührt wird. Der überwiegende Teil des Flurbereinigungsgebietes ist im Rahmen der angestrebten Plangenehmigung nicht von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild betroffen. Für diesen überwiegenden Teil des Flurbereinigungsgebietes sind im Zuge der Plangenehmigung keine Ermittlungen und Bewertungen zum Artenschutz vorgesehen.

Bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes wird der Grundsatz verfolgt, dass Verstöße gegen die o.g. Zugriffsverbote ausgeschlossen werden. Die Planung der Wege- und Gewässerbaumaßnahmen wird diesem Ziel untergeordnet. Somit ist im Rahmen der Plangenehmigung keine Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Mit dem Wege- und Gewässerplan werden Unterlagen vorgelegt, mit denen die Durchführung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert wird. Aus diesen Unterlagen ergibt sich der Nachweis, dass keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit den Wege- und Gewässerbaumaßnahmen, die Bestandteil der Plangenehmigung im Rahmen des vereinfachten „Flurbereinigungsverfahrens Sandau-Süd“ verbunden sind.

4.2.3 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung erstreckt sich über das gesamte Verfahren der Planaufstellung. Das Vorgehen bei dieser Prüfung erfolgt entsprechend der mit Rundverfügung des LVwA Ref. 409 vom 30.09.2022 (409.4,5-61131-rdv) bereitgestellten Arbeitshilfe zum besonderen Artenschutz (Stand: 09/2022).

Nach dieser Arbeitshilfe folgt die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange dem zweistufigen Verfahrensablauf im Flurneuordnungsverfahren.

In der zweiten Stufe – dem Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG – ist im Rahmen einer artenschutzrechtliche Betrachtung zum besonderen Artenschutz nachvollziehbar darzulegen, dass durch die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Zunächst wird jedoch die erste Stufe im Rahmen der hier vorliegenden NGG abgearbeitet.

Die Kernelemente der Bearbeitung in der ersten Stufe sind:

- Datenrecherche: Zusammenstellung der vorhandenen und zugänglichen Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten in den jeweiligen Wirkbereichen der Maßnahmen;

  Die Nachweise beziehen sich auf die Auswertung des GIS Auskunftssystems Sachsen-Anhalt, Auskünfte des Landesamts für Umweltschutz (LAU) sowie auf Auskünfte der Unteren Naturschutzbehörde. Es wurden keine Artkartierungen durchgeführt.

- Auswertung vorhandener Karten/Luftbilder, ggf. Ortsbegehung umd Abgleich mit der Lebensraumstruktur in den jeweiligen Wirkbereichen der Maßnahmen;

  Eine Geländebegehung fand im Verfahrensgebiet in allen Bereichen statt, um Ergebnisse der Datenauswertung zu verifizieren.

- Ermittlung der planungsrelevanten Arten durch Potenzialabschätzung anhand der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (RANA 2018) – Abstimmung der Ermittlung der planungsrelevanten Arten im Rahmen von Abschichtungsgesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde

  Die Recherche der nachgewiesenen Arten erfolgte über eine Auswertung der oben genannten Datenquellen. Es wird davon ausgegangen, dass die wesentlichen und für die Artenschutzprüfung besonders relevanten Arten bereits durch die vorliegenden Daten erfasst werden. Darüber hinaus potentiell vorkommende europarechtlich geschützte Arten werden anhand der Artenschutzliste berücksichtigt.

  Die Ermittlung von potenziellen Arten erfolgt über eine sog. „Abschichtung“ nach Verbreitungsgebiet und nach Lebensraum / Standort der Arten / Artengruppen. Nach folgenden Kriterien erfolgt ein schrittweiser Ausschluss nicht betroffener Arten:

  1. Ausschluss nicht prüfrelevanter Arten: Art entsprechend den Roten Listen Sachsens-Anhalts ausgestorben / verschollen und ohne Vorhandensein geeigneter Habitatstruktur im Wirkraum des Verfahrens

2. Ausschluss von Arten, deren Verbreitungsgebiet sich nicht auf die relevante Region erstreckt (z.B. Feldhamster, Großtrappe): Wirkraum des Flurneuordnungsverfahrens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt,

3. Ausschluss von Arten, die keine Lebensräume/Habitate im Wirkbereich des FNO-Verfahrens haben: Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Verfahrens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen, Gewässer)

4. Ausschluss von Arten, die gegenüber den Wirkfaktoren der geplanten Anlagen so unempfindlich sind, dass kein Verbotstatbestand ausgelöst wird: Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität.

Folgende weitere Grundsätze (Meidungsgrundsätze) bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes sind als Grundlage für die Potentialabschätzung von Bedeutung

1. Keine Eingriffe in alte Gehölzstrukturen um Beeinträchtigungen von Fledermaushabitaten und Bruthöhlen (Spechte/Eule) auszuschließen.

2. Pflege- und Lichtraumschnitte in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar um Beeinträchtigungen für Brutvögel auszuschließen.

3. Umsetzung der Wegebauarbeiten außerhalb der Brut- und Laichzeiten (März bis Juni).

Im Ergebnis ist als Grundlage für die Abschichtungsgespräche mit der UNB folgende vorläufige Einschätzung festzuhalten:

Im Wirkbereich der im aufzustellenden Plan nach § 41 FlurbG enthaltenen Wegebaumaßnahme (W01 Holländerei) ist unter Beachtung der o.g. Meidungsgrundsätze keine artenschutzrechtlich relevante Art von Auswirkungen betroffen, die zu einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können.

Demnach kann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote ausgeschlossen werden.

Bei der Erarbeitung der Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG sind weitergehende artenschutzrechtliche Ermittlungen und Bewertungen nicht erforderlich. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfordert keinen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Sollten sich die technischen Bedingungen ändern oder die festgesetzten Meidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, sind diese Vorhaben im Rahmen der Ausführungsplanung erneut zu überprüfen.

4.3 FFH – Verträglichkeitsprüfung

4.3.1 Gesetzliche Vorgaben

Die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21.05.1992) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Errichtung eines EU-weiten, zusammenhängenden Netzes besonderer Schutzgebiete für Lebensräume, Pflanzen und Tiere von europäischer Bedeutung unter der Bezeichnung "Natura 2000“. Die Entwicklung eines derartigen Netzwerks besonderer Schutzgebiete trägt dem Gedanken des Biotopverbunds Rechnung und soll dazu beitragen, die Vielfalt der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und soweit erforderlich auch wiederherzustellen. Zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der „Natura-2000“ oder FFH-Gebiete sieht Art. 6 der Richtlinie besondere Schutzregelungen vor, die u. a. auch eine Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte umfassen. Im Detail sind diese in Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie geregelt, welche durch die §§ 34-36 BNatSchG umgesetzt wurden.

4.3.2 Ziel

In diesen Neugestaltungsgrundsätzen wird ermittelt, ob und in welchem Umfang eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Der Umfang der möglichen Konflikte zwischen den vorgesehenen Anlagen und den Erhaltungszielen von FFH-Gebieten ist prognostisch einzuschätzen.

Sofern Konflikte erkennbar sind, wird auf Ebene des Wege- und Gewässerplans (Plan nach § 41 FlurbG) eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

4.3.3 Methodik

<u>Potentialabschätzung</u>

Das FFH-Gebiet (FFH0012LSA) "Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ streckt sich entlang der Elbe und reicht im Bereich des Verfahrensgebietes bis an den Elbdeich heran, ebenso wie das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA0011LSA) "Elbaue Jerichow". Beide Schutzgebiete sind ca. 2,4 km von der geplanten Wegebaumaßnahme entfernt.

Angrenzend an die Holländerei, in östlicher Richtung, befindet sich das FFH-Gebiet (FFH0013LSA) „Jederitzer Holz östliche Havel“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA0003LSA) „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“. Die Außengrenze dieser Schutzgebiete befinden sich in 2,0 km Entfernung der geplanten Wegebaumaßnahme.

Die Erstellung einer separaten Prüfunterlage für die Bewertung potentieller Beeinträchtigungen von NATURA2000-Schutzgebieten durch die Maßnahmen der Neugestaltungsgrundsätze ist nicht erforderlich.

Die FFH-Prüfung erfolgt im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Plans nach § 41 FlurbG.

4.4 *allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht*

4.4.1 Gesetzliche Vorgaben

Der Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Ziff. 16.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es unterliegt nach § 7 Abs. 1 UVPG gemäß Anlage 1 UVPG, einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien in Verbindung mit der Erarbeitung des Plans nach § 41 FlurbG durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

4.4.2 Ziel

Die Vorprüfung ist überschlägig durchzuführen, d.h. eine grobe Einschätzung über die Auswirkungen und deren Maß ist ausreichend; es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Die überschlägige Einschätzung ist für jede Umweltauswirkung separat durchzuführen, ob sie erheblich nachteilig sein kann.

- Zusammenstellung, d.h. Nennung der Wirkfaktoren die durch die geplanten Anlagen potenziell denkbar wären (siehe Abschnitt Wirkfaktoren).
- Prüfung ob relevante Umweltauswirkungen gegeben sind, erfolgt ohne Berücksichtigung des konkreten Standortes, relevant ist nur welche Auswirkungen von den Anlagen ausgehen könnten; Umweltauswirkungen werden anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG ermittelt .Aus den Ergebnissen ergibt sich eine Liste möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese sind, getrennt nach Schutzgut, dahin gehend zu untersuchen ob diese Umweltauswirkungen erheblich nachteilig sind.
- Nennung und Lagebeschreibung von Schutzgebieten. Auflistung der evtl. geplanten Anlagen in dem Gebiet und welche Schutzgüter betroffen sind. Zudem ist anzugeben wie Belastbarkeit der betroffenen Schutzgüter gegeben ist. Wird das Gebiet nicht Berührt, ist auch dieses anzugeben;

Prüfung ob eine potenzielle Betroffenheit bei der Realisierung des Vorhabens gegeben ist, erfolgt standortbezogen

Abschließend erfolgt eine Gesamteinschätzung bezüglich der Einzeleinschätzungen, ob das Vorhaben eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung haben kann oder nicht.

Die rechtsrelevante Durchführung der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG gemäß Anlage 1 UVPG erfolgt in Verbindung mit der Erarbeitung des Plans nach § 41. Durch die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landesverwaltungsamt ist dann festzustellen, ob im Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG die Notwendigkeit einer UVP erforderlich wird. Erst dieses Ergebnis der Prüfung ist dann im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

4.4.3 Bewertungstabelle

Zur besseren Beurteilung, ob eine erhebliche nachteilige Wirkung vorliegt, wird ein Bewertungsmaßstab eingesetzt. Der Bewertungsmaßstab spiegelt das Maß der Auswirkung wieder, welche durch die Realisierung des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wirken.

Bewertungsränge:

- 0 = keine bzw. geringe negative Auswirkung (unerheblich)
- 1 = erhebliche negative Auswirkungen: UVP ist durchzuführen

1	**Merkmal des Vorhabens** Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 725 ha. Bei dem Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches durch Beschluss vom 06.07.2017 angeordnet wurde. Im Rahmen des Verfahrens wurden Gestaltungsgrundsätze aufgestellt, die der Entwicklung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen vorsehen.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes erfolgen durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachen-Anhalt (LHW) die Erweiterung von Überschwemmungsflächen und der Bau eines neuen DIN-gerechten Deiches in gestreckter Linienführung.

1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die landwirtschaftliche Nutzung der anliegenden Flächen bleibt erhalten. Die Wegestrukturen werden im Bestand ausgebaut. Der Versiegelungsgrad wird durch die teilversiegelte Fläche der Betonspurbahn minimiert. Im Bereich des zu bauenden Weges befinden sich keine nach den FFH Richtlinien zu schützenden Tier- und Pflanzenarten. Durch Bauzeitenbeschränkungen können potenzielle Eingriffe auf Brutvögel und Amphibien/Reptilien vermieden werden.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Beim Rückbau des Weges fallen Beton und Bauschutt an. Die bei der Wegebaumaßnahme anfallenden Böden und Baustoffen werden getrennt geborgen, der direkten Wiederverwendung oder Verwertung zugeführt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Im Zuge der Vorhabenumsetzung können baubedingte Belästigungen durch Lärm und Staub auftreten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die temporären Auswirkungen nicht zu erwarten. Die betriebsbedingten Auswirkungen entstehen vorrangig durch die Nutzung der Wege. Es sind keine betriebsbedingten erheblichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen durch die Maßnahmen der Neugestaltungsgrundsätze zu erwarten.
1.6	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Bei der Maßnahme besteht kein erhöhtes Unfallrisiko.

		Die verwendeten Stoffe und Technologien entsprechen der bewährten Praxis.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Durch die geplante Maßnahme werden keine Stoffe verarbeitet oder in die Umwelt abgegeben. Im Zuge der Wegenutzung erfolgt in sehr geringem Umfang eine Abgabe von Abgasen, Reifenabrieb, Staub und Lärm durch die Fahrzeuge. Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit sind dadurch nicht zu erwarten.
2	**Standort der Vorhaben** Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	<u>Nutzungskriterien</u> Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Die bestehende Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlich und nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt erhalten. Im Zuge der Wegebaumaßnahme erfolgt die Herstellung einer Betonspurbahn im bestehenden Wegenetz. Landschaftsgestalterische Maßnahmen werden nicht umgesetzt. Die standörtlichen Nutzungsbedingungen werden durch das Vorhaben weiterentwickelt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.2	<u>Qualitätskriterien</u> Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds			Die Wegebaumaßnahmen als Betonspurbahn erzeugen einen umweltschonenden Ausbau. Der Feldweg ist bereits versiegelt. Das Flurneuordnungsgebiet ist stark landwirtschaftlich geprägt. Es sind keine Verschlechterungen der Qualitätskriterien zu erwarten.
2.3	**<u>Schutzkriterien</u>** Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG)	trifft nicht zu ☐	trifft zu X	Ein Bereich des westlichen Teiles des Verfahrensgebietes gehört zum FFH Gebiet Elbaue Jerichow. Die Holländerei grenzt an das FFH Gebiet Jederitzer Holz.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	trifft nicht zu X	trifft zu ☐	Es befinden sich keine NSG im Verfahrensgebiet.
2.3.3	Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatschG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	trifft nicht zu X	trifft zu ☐	Es befinden sich keine Nationalparks im Verfahrensgebiet.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 BNatschG	trifft nicht zu X	trifft zu ☐	Es befinden sich keine Biosphärenreservate im Verfahrensgebiet.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatschG	trifft nicht zu X	trifft zu ☐	Es befinden sich keine Naturdenkmäler im Verfahrensgebiet.

2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatschG	trifft nicht zu ☐ trifft zu ☒	Der § 29 BNatSchG ist Rechtsgrundlage für die GehölzschutzVO. Daher fallen alle mit der VO geschützten Gehölze faktisch darunter, und somit sind nach § 21 NatSchG LSA alle Baumreihen/Alleen im Vorhabengebiet gesetzlich geschützt.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatschG	trifft nicht zu ☒ trifft zu ☐	Es befinden sich keine Biotope im Verfahrensgebiet.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	trifft nicht zu ☒ trifft zu ☐	Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete im Verfahrensgebiet.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	trifft nicht zu ☒ trifft zu ☐	Es befinden sich keine Gebiete mit Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen im Verfahrensgebiet.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	trifft nicht zu ☒ trifft zu ☐	Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Verfahrensgebiet
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler,	trifft nicht zu ☐ trifft zu ☒	Im Verfahrensgebiet befinden sich zahlreiche gemäß § 2 (2) DenkmSchG LSA anerkannte archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen, Gräber, Einzelfunde, Münzfunde).

	Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind			
3	**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen** Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten folgendem Rechnung zu tragen:			
	Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der folgenden Kriterien	**Bewertungs-rang** **Flurb Beh.** / **Ob. Flurb. Beh.**
	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		• Art und Ausmaß: lokale Wegebaumaßnahme • grenzüberschreitenden Charakter: nicht gegeben • Schwere und Komplexität: gering, lokal begrenzt • Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit: temporär, sehr geringfügig • Zusammenwirken mit anderen Vorhaben: nicht vorhanden	***0***

	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		• Art und Ausmaß: geringe Flächenbeanspruchung, Vornutzung (Wegebau) gegeben, Minderungsmaßnahmen und Bauzeitenregelung für Tierschutz, • grenzüberschreitenden Charakter: nicht gegeben • Schwere und Komplexität: gering, lokal begrenzt • Zusammenwirken mit anderen Vorhaben: nicht gegeben • Möglichkeiten der Verminderung: Nutzung der vorhandenen Wegestrukturen, Begrenzung der Bauarbeiten auf Tageslichtzeiten Bauzeitenregelung außerhalb der Brut-, Laich- und Setzzeiten, Gehölzschnitt von Oktober bis Februar	*0*	
	Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft		• Art und Ausmaß: geringe Flächenbeanspruchung, Vornutzung (Wegebau) gegeben, Entsiegelung • grenzüberschreitenden Charakter: nicht gegeben • Schwere und Komplexität: gering, lokal begrenzt, baubedingt: temporär, sehr geringfügig, nutzungsbedingt: fortlaufend, sehr geringfügig • Zusammenwirken mit anderen Vorhaben: nicht gegeben • Möglichkeiten der Verminderung: Nutzung der vorhandenen Wegestrukturen	*0*	

	Kulturelles Erbe und Sachgüter		• Art und Ausmaß: im Vorhabengebiet wurden keine Archäologische Denkmäler festgestellt • grenzüberschreitenden Charakter: • Schwere und Komplexität: • Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit: • Zusammenwirken mit anderen Vorhaben: • Möglichkeiten der Verminderung:	*0*	
	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern		Durch Minderungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelung und Eingriffsbeschränkungen sind keine erheblichen Wechselwirkungen zu erwarten.	*0*	
4	**Zusammenfassende Bewertung - Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen** Durch die geplante Wegebaumaßnahme erfolgt keine Erhöhung des Versiegelungsgrades. Die Umsetzung erfolgt als Betonspurbahn im Verlauf des bestehenden Weges. Die Bewertung erfolgt über die Eingriffsbewertung. Eine vertiefende UVP ist nicht notwendig.				
5	**Gesamteinschätzung der oberen Flurbereinigungsbehörde**				

5 Rechtsgrundlagen

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, vom 1. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2019 (BGBl. I S. 347) geändert worden ist.
BauGB	"Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)"
BBergG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt -vom 2. April 2002, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
DSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist.
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist.
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Neufassung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)

LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) geändert worden ist.
LwAnpG	Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz) vom 29. Juni 1990; (GBl. I S. 642), zuletzt geändert durch Art. 40 G vom 23. Juli 2013; (BGBl. I S. 2586, 2708)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
SchBerG	Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 , letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5, 8, 20, 28, 40, 49 und 52 geändert, § 37 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188)
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. August 2018 (BGBl. I S. 3290, 3291) zuletzt geändert durch Artikel 4 G des Gesetzes vom 17. Dezember 2018(BGBl. I S. 2549, 2566),
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021. (BGBl. Nr. 14 vom 06.04.2021 S. 540). ▾ Änderungen. (10.09.2021 S. 4147)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.

A2.) Verzeichnis der Grundsätze nach § 38 FlurbG

Erläuterungen zur Tabelle:

Anlage-Nr.	Verweis auf die einzelnen Anlagen, die zur Verwirklichung der Ziele dienen W – Herstellung von ländlichen Straßen und Wegen, G – wasserwirtschaftliche Anlagen L – landschaftsgestaltende Anlagen, Arten und Lebensräume B – bodenschützende und verbessernde Anlagen S – sonstige Anlagen Die Anlage-Nr. stellt einen Bezug zur Kartendarstellung her.
Umfang	Benennung der zu planenden Fläche nach Länge, Breite, Größe, Anzahl oder Umfang im Bestand und im geplanten Zustand (Spalten 2.1 und 2.2)
Art	Beschreibung des vorgefundenen Bestandes und der beabsichtigten Planung (Spalten 3.1 und 3.2)
Ergänzende Erläuterungen	Weitergehende Hinweise auf Zusammenhänge, Besonderheiten, Varianten

Anlage-Nr.	**Ausgangssituation**		**Ziel / Planung**		**Ergänzende Erläuterungen**
	Umfang	**Art**	**Umfang**	**Art**	
1	2.1	2.2	3.1	3.2	4
W01	350 m	Vollbetonspur	350 m	SpB 4,5 / 2 x 1,05 / 0	Der Weg dient der Erhaltung der Anbindung an die landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen den Gemarkungen Wulkau und Sandau.

A3.) Karte(n)

Karte 1	**Karte der NGG – Gebietskarte**
Karte 2	**Karte der NGG - Bestandskarte Bodenarten**
Karte 3	**Karte der NGG - Bestandskarte Wassererosion**
Karte 4	**Karte der NGG – Bestandskarte Winderosion**
Karte 5	**Karte der NGG – Bestandskarte Gewässernetz 1. und 2. Ordnung**
Karte 6	**Karte der NGG – Bestandskarte Straßen, Leitungen**
Karte 7	**Karte der NGG – Bestandskarte FFH Gebiete, Flora, Fauna**
Karte 8	**Karte der NGG – Bestandskarte Europäisches Vogelschutzgebiet**
Karte 9	**Karte der NGG – Bestandsgebiet Überschwemmungsgebiete**